

Honorarordnung der Stadt Ratingen für die Volkshochschule (VHSHOR)

in der Fassung vom 17.02.1976
zuletzt geändert durch den VIII. Nachtrag vom 21.11.2023

Ordnung	Datum Ratsbeschluss	Datum Bekanntmachungsanordnung	Fundstelle Amtsblatt Ratingen	In Kraft getreten
	vom 17.02.1976			18.02.1976
I.	Nachtrag vom 21.07.1981			01.10.1981
II.	Nachtrag vom 07.07.1987			01.01.1987
III.	Nachtrag vom 19.12.1995/ 20.12.1995			01.01.1996
IV.	Nachtrag vom 16.12.1997			01.01.1998
V.	Nachtrag vom 15.07.2004			01.08.2004
VI.	Nachtrag vom 02.07.2014			01.08.2014
VII.	Nachtrag vom 15.05.2018			01.08.2018
VIII.	Nachtrag vom 21.11.2023	10.01.2025	2025, S. 7	01.01.2024

§ 1 Honorare für Kursleitende

1. Für die freiberuflich tätigen Kursleitenden werden folgende Honorare gezahlt:

1.1 Kurse bezogen auf eine Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) 24,00 EUR

1.2 Erfordert die Durchführung eine besondere Vorbereitung für jeden Unterricht, eine besondere Nachbereitung, oder bietet der Unterrichtsstoff besondere Schwierigkeiten (z.B. Hybridveranstaltungen), kann das jeweilige Honorar bis zu einer Höhe von 45,00 EUR
im Einzelfall erhöht werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Volkshochschule ein besonderes Interesse an der Gewinnung der Lehrkraft hat und diese für den Regelsatz nicht engagiert werden kann. (Das Honorar muss aber durch das Entgelt abgedeckt sein!)

1.3 Einzelvortrag, Vortragsreihen, Teilnahme an einer Podiumsdiskussion
je Veranstaltung bis zu 200
EUR

Die Höhe des Honorars richtet sich im Einzelnen nach der Schwierigkeit des vorgetragenen oder in der Podiumsdiskussion zu vertretenden Stoffes, dem Umfang der erforderlichen Vorbereitungszeit (soweit erkennbar), der auf Grund der Vorbildung des/der Dozierenden zu erwartenden inhaltlichen Qualität des Vortrages und dem Interesse der Volkshochschule, den Vortragenden zu gewinnen.

2. In begründeten Fällen kann von dieser Honorarordnung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die VHS-Leitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten.
Sofern Honorarsätze durch gesetzliche Bestimmungen geregelt sind (z.B. Integrations-, Berufssprachkurse), ist in diesen Fällen eine abweichende Vereinbarung zulässig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.